

Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes so an .

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Eingangsstempel der Wohngeldbehörde

Antragsdatum

Anlage zum Antrag auf Wohngeld vom

Wohngeldnummer	
Falls bekannt, tragen Sie hier bitte Ihre Wohngeldnummer ein	

Zum Unterhalt verpflichtet sind Ehegatten untereinander, Verwandte in gerader Linie untereinander (z.B. Kinder gegenüber den Eltern und umgekehrt), der Vater gegenüber seinem nichtehelichen Kind, der Vater/die Mutter gegenüber dem anderen Elternteil ihres nichtehelichen Kindes, wenn dieses von dem jeweils anderen Elternteil betreut wird, geschiedene Ehegatten untereinander, Lebenspartner i. S. d. § 1 LPartG untereinander sowie frühere Lebenspartner untereinander. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen solche Unterlagen nicht vor, können die Aufwendungen bis zu den im Wohngeldgesetz bestimmten Höchstbeträgen abgesetzt werden.

Wohngeldberechtigte Person (Antragsteller/in)

Name, ggf. Geburtsname, Vorname

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer

Von den zu meinem Haushalt rechnenden Personen leistet Unterhalt:

Name, Vorname

Die Unterhaltsleistung ist bestimmt für: <small>(Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift)</small>	Verwandtschaftsverhältnis: 1. Tochter 2. Sohn 3. Eltern 4. Großeltern <small>(bitte entspr. Ziffer eintragen)</small>	monatlicher Betrag (EUR)	a) für eine zum Haushalt rechnende Person, die auswärts wohnt und sich in Berufsausbildung befindet	b) für ein zum Haushalt rechnendes Kind getrennt lebender Eltern, für das ein gemeinsames Sorgerecht besteht und annähernd zu gleichen Teilen (mindestens im Verhältnis 1/3 zu 2/3) von beiden Elternteilen betreut wird	c) für eine(n) nicht zum Haushalt rechnende(n) geschiedene(n) oder dauernd getrennt lebende(n) Ehepartner/in	d) für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Angaben sind soweit vorhanden durch Unterlagen zu belegen. In der Regel sind die Unterhaltszahlungen der letzten 12 Monate nachzuweisen. In Betracht kommen z.B. Geburtsurkunde des Kindes, öffentlich beurkundete Anerkennung einer Vaterschaft, Unterhaltstitel, Unterhaltsurkunde, notarielle Urkunden, Einkommensteuerbescheid, Post- und Bankbelege (Buchungsbestätigung, Kontoauszüge), bei baren Unterhaltsleistungen sind Quittungen mit Geldbetrag, Datum, Namen und Anschriften, Unterschrift des Empfängers und Ort und Datum der Übergabe erforderlich.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Wohngeldberechtigten